

RS OGH 2001/2/28 7Ob24/01g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2001

Norm

AktG §219

GmbHG §96

VersVG §59

VersVG §60

VersVG §68 Abs2

Rechtssatz

Eine Doppelversicherung, die ex lege infolge des Überganges der Versicherungssache im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (hier: Verschmelzung) entsteht, kann ungeachtet der Art der Versicherungen beseitigt werden, wobei der übergegangene und damit "jüngere" Vertrag der Korrektur nach § 60 VersVG unterliegt. Auf die Kenntnis des Erwerbers (im Sinne des § 60 Abs 1 VersVG; Übernehmergeellschaft) kommt es hierbei nicht an. Weitere Voraussetzung für die Modifizierung des übergegangenen Vertrages in analoger Anwendung des § 60 VersVG ist die Identität desselben versicherten Interesses gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 24/01g
Entscheidungstext OGH 28.02.2001 7 Ob 24/01g
Veröff: SZ 74/39

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114789

Dokumentnummer

JJR_20010228_OGH0002_00700B00024_01G0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at